

Soziale Arbeit an Schulen

Soziale Arbeit gewinnt immer mehr an Bedeutung. Der Landtag hat für die Integration durch Bildung, gerade im Hinblick auf die neue Zuwanderung der vergangenen beiden Jahre 226 zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, dass Land und Kommunen gemeinsam sozialräumlich orientierte Konzepte entwickeln. Auf zwei Landesstellen wird jeweils eine kommunale Stelle ergänzt. Der Einsatz und die Besetzung der Stellen werden mit dem folgenden Erlass geregelt.

Zu BASS 21-13 Nr. 9

Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.03.2017 - 322-08.06.10-130168

1 Grundlagen

Der Landtag hat mit seinen Beschlüssen über den Haushalt und über den zweiten Nachtrag 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt 226 zusätzliche Stellen im Landesdienst für Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler geschaffen („Multiprofessionelle Teams“, Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe n).

Die Stellen sollen dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in die nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können.

Die Bestimmungen für die Besetzung und Aufgaben der Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6).

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen.

2 Anbindung und Aufgaben

2.1 In den Landesdienst eingestellt werden können im Wesentlichen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher mit Hochschulabschluss) sowie Personen im Sinne von Nummer 1.5 d. o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

2.2 Diese Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben soweit erforderlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen mit der Jugendhilfe. Sie arbeiten mit Lehr- und anderen Fachkräften in den Schulen sowie im Rahmen der örtlichen Beratungsstrukturen im Umfeld der Schulen zusammen (z.B. Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, Kommunale Integrationszentren). Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von § 5 SchulG und §§ 4 Absatz 1, 9 Absatz 2 und 26 Absatz 2 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).

2.3 Die Stellen werden für kommunale Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, denen eine besonders große Zahl von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zugewiesen worden ist oder in denen sonst hohe Bedarfe für die Mitwirkung sozialpädagogischer Fachkräfte festzustellen sind. Interkommunale Zusammenarbeit wird ausdrücklich unterstützt. Die Anträge können auch von Kommunalverbänden (Landschaftsverbände, Zweckverbände) gestellt werden.

2.4 Grundlage für Ausschreibung, Besetzung und Aufgabenbeschreibung ist ein im Bereich der Gebietskörperschaft abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der beteiligten öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Schulen und die Gebietskörperschaft vereinbaren ein gemeinsames Einsatzmanagement. Die beteiligten Schulen beschließen über das Konzept, ggf. aufgrund aktueller Entwicklungen erforderliche Änderungen des Konzepts sowie den konkreten Einsatzplan in der Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 7 SchulG) und in der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 SchulG). Zwischen Gebietskörperschaft und Schulen ist unter Beteiligung der Schulaufsicht und des jeweiligen Kommunalen Integrationszentrums Einvernehmen herzustellen. Einbezogen werden – je nach örtlichen Bedarfen – auch andere Akteure wie beispielsweise das Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, Regionale Bildungsnetzwerke, Schulpsychologische Dienste oder Kein Abschluss ohne Anschluss (vgl. a. Nummer 1.4, Nummer 2.1 und Nummer 4 d. o.g. RdErl. v. 23.01.2008). Über die Einsatzpläne ist zwischen den beteiligten Schulen Einvernehmen herzustellen.

2.5 Die Fachkräfte werden an einer öffentlichen Schule eingestellt (Stammschule). Es kann vereinbart werden, dass ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben an mehreren, höchstens jedoch drei Schulen, beispielsweise in einem Schulzentrum, beziehungsweise Standorten aufgetragen wird. Bedarfe und Möglichkeiten einer Teilzeittätigkeit sind dabei zu berücksichtigen. Bei einer Zuständigkeit für mehrere Schulen sollen mindestens 50% der Arbeitszeit an der Stammschule abgeleistet werden.

2.6 Soweit der Schulleitung der Stammschule Dienstvorgesetzten-eigenschaften übertragen worden sind, werden diese von der Leiterin oder dem Leiter wahrgenommen. Im Übrigen ist die Schulleitung der jeweiligen Einsatzschule Vorgesetzter der Fachkräfte gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG. In Fällen, in denen abweichend von Nummer 2.5 aus organisatorischen Gründen ein Einsatz mit mindestens 50% der Arbeitszeit an einer Schule nicht möglich ist, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde

die Stammschule. Dabei ist der Umfang des Einsatzes an der jeweiligen Schule zu berücksichtigen.

2.7 Es gelten die arbeitsrechtlichen Hinweise von Nummer 3 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

3 Einstellungen und Beschäftigungsverhältnis

3.1 Die Beschäftigung auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

3.2 Einstellungen erfolgen grundsätzlich in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis. Es besteht die Möglichkeit, nach den gesetzlichen Regelungen Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Freie Stellenanteile sollen für eine ErsatzEinstellung genutzt werden.

3.3 Vor der Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob

- eine Versetzungsbewerberin oder ein Versetzungsbewerber in der Versetzungsdatei zur Verfügung steht (Grundsatz: Vorrang Versetzung vor Einstellung) und vorrangig für die Stellenbesetzung vorzusehen ist,
- Anträge von geeigneten teilzeitbeschäftigten oder derzeit befristet beschäftigten Personen für eine Aufstockung der Arbeitszeit oder Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vorliegen (§ 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

Diese Prüfung gilt insbesondere für Fachkräfte von aufzulösenden Schulen.

3.4 Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.andreas.nrw.de veröffentlicht. Ein Musterausschreibungstext ist als Anlage beigefügt, der individuell angepasst werden kann. Bewerbungen sind unmittelbar an die ausschreibende Schule zu richten.

3.5 Für die Besetzung der Auswahlkommission der Schule und das von der Schule durchzuführende Auswahlverfahren gelten die Regelungen des Runderlasses zur Einstellung von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst vom 09.08.2007 (BASS 21-01 Nr. 16) und des jeweiligen jährlichen Einstellungserlasses analog. Auf die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde und einer weiteren Person, soweit die Auswahlkommission dies beschließt, wird besonders hingewiesen. Die Gebietskörperschaft ist über den Termin zu informieren. Sie kann eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Bei der Auswahl der von der Kommune einzustellenden Personen wird die Schulaufsichtsbehörde beteiligt, die die Teilnahme an die jeweilige Schule delegieren kann. Die Beteiligung an der Entscheidung des jeweiligen anderen Partners ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.

3.6 Soweit die Fachkräfte mit der Wahrnehmung von Aufgaben an mehreren Schulen beauftragt werden sollen, ist in der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen. Die Schulen sollen in der Ausschreibung genannt werden.

3.7 Die Bezahlung richtet sich für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstigen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungswissenschaften nach Entgeltgruppe 10 TV-L (s. Teil II Abschnitt 20.4 der Anlage A zum TV-L).

3.8 Die in Nummer 3.6 und 3.7 des o.g. RdErl. d. MSW v. 23.01.2008 zur Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend.

4 Matching

4.1 Die kommunalen Gebietskörperschaften, in denen die neu einzustellenden Fachkräfte tätig werden sollen, ergänzen diese durch eigenes Personal. Dabei ist in der Regel ein Schlüssel von zwei Stellen im Landesdienst zu einer Stelle im kommunalen Dienst anzuwenden.

4.2 Die kommunalen Gebietskörperschaften bringen verbindlich Stellen in dieses Matching-Verfahren ein, die für den Zweck Integration durch Bildung eingesetzt werden. Nicht angerechnet werden können kommunale Stellen, die bereits in einem anderen Rahmen als Matching-Stellen anerkannt worden sind. Bestehende Angebote der Schulsozialarbeit sollen aufrechterhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

4.3 Im Rahmen des Matching nicht erkennbar sind Stellen zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales finanziert werden sowie Stellen, die aus umgewidmeten Lehrerstellen aus dem Haushalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewonnen worden sind.

4.4 Als Matching anerkannt sind in Ausnahmefällen auch Stellen, die von den Gebietskörperschaften erst zum 01.07.2017 verbindlich eingebracht wurden. Für diesen Fall wird bis zu diesem Zeitpunkt auf einen Beitrag der Gebietskörperschaften verzichtet.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstermine für die Gebietskörperschaften werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung festgelegt.

5.2 Bei Antragsüberhängen berücksichtigen die Bezirksregierungen die tatsächliche Zahl der seit 2014 zugewanderten Menschen.

5.3 Die Besetzungsverfahren sollen spätestens zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 abgeschlossen werden.

6 Berichtswesen

Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zum 30.04. sowie zum 31.10. eines Jahres über die Umsetzung mit folgender Tabelle:

Gebietskörperschaft	Beteiligte Schulen mit Schulstufe	Stamm-schule	Anstellung beim Land	Anstellung bei Kommune oder freiem Träger

Tabelle 1: Berichtswesen Multiprofessionelle Teams

Sie berichten im selben Format über die abgelehnten Anträge.

7 Inkrafttreten

Der Erlass tritt sofort in Kraft. Der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 02.02.2016 (BASS 21-13 Nr. 9) wird hiermit aufgehoben.

Musterausschreibung

Stellenausschreibung 0-MT-5000

Erreichbarkeit

Ausschreibungsnummer: 0-MT-5000
 Bewerbungsanschrift: Mustermann Schule

Straße: Muster Straße 1
 PLZ Ort: xxxxx
 Telefon: xxxxx
 Fax: xxxxx
 Homepage: xxxxx

Fristen/Termine

Bewerbungsfrist: xx.xx.xxxx
 Einstellungsdatum: xx.xx.xxxx
 Anzahl der Stellen: xx

Profession

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,
 diese Stelle ist ausgeschrieben für **Fachkräfte für Soziale Arbeit zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)**.

Voraussetzungen/Erwartungen/Hinweise

Allgemeine fachliche Voraussetzungen:

(Link auf gesonderte Beschreibung, siehe unten)

Weitere fachliche Voraussetzungen:

Text der Schule(n)

Bevorzugte Bewerbungen:

Text der Schule(n)

Hinweise/Erwartungen: (max. 1.200 Zeichen)

Bewerbungen von geeigneten Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Die Aufgabe kann grundsätzlich auch im Wege der Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden. Diese Ausschreibung wendet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund. Auf diese ausgeschriebene Stelle können sich nur Personen bewerben, die nicht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen. Online-Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbung ist an die ausschreibende Schule zu richten.

Wenn die Bewerberinnen oder Bewerber für mehrere Schulen zuständig sein sollen, erfolgt der Einsatz neben der ausschreibenden Schule noch an folgenden Schulen:

(Nennung von max. zwei Schulen)

Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit wird an der ausschreibenden Schule geleistet.

Schulbeschreibung:

Text der Schule(n)

Gesonderte Beschreibung (als Link):

Auf Stellen für Fachkräfte für Soziale Arbeit zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams) können sich bewerben:

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen
- Erzieherinnen und Erzieher mit Hochschulabschluss
- Personen mit vergleichbaren Hochschulabschlüssen

Aufgabenbeschreibung:

Die Stelle soll dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können. Die Fachkräfte sollen sich insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler beteiligen und so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot beitragen, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule oder Schulen, der Kinder und Jugendlichen und der Eltern orientiert.

- Zusammenarbeit mit anderen an der oder den Schulen tätigen Lehr- und Fachkräften sowie externen Diensten. Tätigkeit innerhalb der vorhandenen Strukturen der beteiligten Schulen und der Gemeinden.
- Zusammenarbeit mit den Eltern oder bei unbegleiteten Minderjährigen mit der Jugendhilfe.
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie bei besonderen Begabungen.
- Angebot sozialpädagogischer Hilfen für Schülerinnen und Schüler, beispielsweise in Form offener Angebote oder Projektarbeit.
- Ggf. Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf.
- Mitwirkung in den Schulmitwirkungsgremien.

Aufgabenfeld und Einsatzplan können nach Absprachen zwischen der beteiligten Schule oder den beteiligten Schulen und der zuständigen Gebietskörperschaft konkretisiert und an jeweilige aktuelle Entwicklungen und Bedarfe angepasst werden.

Hinweise zur Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses:

- Es finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht.
- Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10.
- Teilzeitbeschäftigung gem. § 8 Abs. 6 LGG ist möglich.
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten).